Die Postanweisung im deutschen und internationalen Recht

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

Vorgelegt von

Walter Kolb

Assessor
geboren zu Bayreuth

Approbiert am 4. November 1928

Buchdruckerei J. Bollmann, Zirndorf
1929

Die Postanweisung im deutschen und internationalen Recht

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

Vorgelegt von

Walter Kolb

Assessor
geboren zu Bayreuth

Approbiert am 4. November 1928

Buchdruckerei J. Bollmann, Zirndorf
1929

Referent:
Geheimer Rat Univ.-Professor D. Dr. E. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner
lieben Mutter
in Dankbarkeit
gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0087

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung . . . . . Seite 1

B. Die jur. Natur der P. Anweisung . . . . „ 4

§ 1. Die rechtliche Natur der Postgeschäfte überhaupt . . . . . „ 4

§ 2. Die jur. Konstruktion der Postanweisung als privatrechtlicher Vertrag . . . . „ 5

§ 3. Der Postanweisungs-Vertrag, ein eigenartiger Vertrag . . . . . „ 11

§ 4. Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender . . . . . „ 12

§ 5. Stellung des Adressaten zur Post . . „ 14

§ 6. Rechte und Pflichten der Post, insbesondere Umfang ihrer Haftung „ 17

§ 7. Ist die Post berechtigt, auf gefälschte Postanweisungen oder sonst irrtümlich gezahlte Beträge vom Empfänger der Postanweisung zurückzufordern? . . . . . „ 20

C. Die Postanweisung im internationalen Postverkehr . . . . . „ 24

§ 8. Geschichtliche Entwickelung des internationalen Postverkehrs . . . . . „ 25

§ 9. Stellung der internationalen Vereinbarungen über die Postanweisung, zu der in den einzelnen Ländern getroffenen Regelung „ 27

§ 10. Die Haftung der Post und ihre Regelung zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung . . . . . „ 28

§ 11. Aufschriftänderung und Zurückziehung von Postanweisungen . . . . . „ 30

§ 12. Der Postanweisungsverkehr mit den am Vereinsabkommen nicht beteiligten Ländern; Behandlung unanbringlicher und nachzusendender Postanweisungen . . . . „ 30

Literaturverzeichnis.

Auslandsrecht: Blätter für Industrie und Handel.

v. Bellersheim: Der Anspruch der Post usw. Diss. Marburg 1906.

Cosack: Lehrbuch des bürgerl. Rechts.

Cohn: Die Zahlungsgeschäfte bei Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts.

Dernburg: Pandekten, 1900.

„ Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reiches und Preußens.

Deutsche Juristenzeitung: 6., 15., 18. Jahrgang.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts.

Enneccerus: Das bürgerliche Recht.

Entscheidungen des R. G. in Zivilsachen.

Faßbender: Hat der Adressat einer Postanweisung einen Anspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Diss. 1903.

Gareis: Die Postanweisung. Blätter für Rechtsanwendung in Bayern, neue Folge. Band 34.

Goldschmidt: System des Handelsrechts. 4. Aufl.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte.

Hönncher: Die rechtl. Natur der Postanweisung. Diss. Leipzig 1898.

Herzog: Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm v. 28. 8. 24.

Linde: Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalten (Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß. Bd. 16.)

Leutke: Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Loewy: Die Postanweisung. Diss. Erlangen 1891.

Loewe: Die jur. Natur der Postanweisung. Diss. Breslau 1904.

Meyer: Die Deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Berlin 1908.

Mang: Die Anweisung. Diss. Erlangen 1902.

Mittelstein: Beiträge zum Postrecht Berlin 1891.

Mandry: Der zivilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl.

Niggl: Deutsches Postrecht. Berlin 1925.

Niemeyer: Zeitschrift für internationales Recht.

Motive u. Protokolle z. B. G. B.

Plank: Kommentar z. B. G. B.
R. G. Bl.: Teil II. 1925. Nr. 28 und 46
Sell: Ueber den Erwerb des Eigentums an Briefen. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 21.)
Sydow: Besprechung von Mittelsteins Beiträgen zum Postrecht. (Archiv für Post und Telegraphie 1891).
Scherer: Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlungen. Zeitschr. f. frz. Zivilrecht Bd. 20.
Schott: Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch des Deutschen See-, Handels- und Wechselrechts. Bd. 3.
Schmidt: Ueber die rechtl. Natur der Postanweisung (Abdruck aus Gruchots Beiträgen Bd. 30.
Staub: Komm. H. G. B.
Staudinger: Komm. z. B. G. B.
Thöl: Das Handelsrecht.
Tinsch: Die Postanweisung, Zivilrechtl. betrachtet. Erlangen und Leipzig 1890.
Tinsch: Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Post Gruchots Beiträgen Bd. 33.)
Bourgon: Die rechtl. Natur der Postanweisung. Diss. Straßburg 1914.
Redecker: Zum Rechte der Postanweisung. Diss. Rostock 1908.
Verkehrsrechtliche Rundschau. 1. Bd. 1921/22.
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. II.
Wimmer: Das Recht der Postanweisung. Diss. Wbg. 1907.
Wolf: Die rechtl. Natur des Postanweisungsgeschäfts. Diss. Erlangen 1892.
Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.
Zeitschrift für Industrie und Recht. 10. Jahrgang.

Abkürzungen:

P. G. = Postgesetz.
P. O. = Postordnung.
W. P. V. = Weltpostverein.
R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

A. Einleitung.

Die Postanweisung ist eine Schöpfung der neueren Zeit. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war derjenige, der mit Hilfe der Post eine Zahlung an einen anderen Ort leisten wollte, darauf angewiesen, die betreffende Summe nach dem Zahlungsort in bar zu versenden.

Die mit dem Postsiegel versehene Sendung wurde unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln nach dem Bestimmungsort befördert. Ebenso schwerfällig ging es bei der Aushändigung des Geldes zu. Der Adressat mußte persönlich in den Diensträumen der Postanstalt erscheinen.

Dort wurde in seinem Beisein die Sendung eröffnet, das Geld vorgezählt und nachdem der Adressat die Unverletztheit der Siegel und den Empfang bescheinigt hatte, ihm die Summe ausgehändigt. Dieses umständliche Verfahren war außerdem kostspielig, unwirtschaftlich und gefahrvoll. Unwirtschaftlich insofern, als die durch den Transport gebundenen Geldsummen dem freien Verkehr entzogen waren. Gefahrvoll war das Verfahren; das bewiesen die häufigen Reklamationen wegen Verlustes, welche bei der Postverwaltung einliefen und die größtenteils ihren Grund darin hatten, daß trotz aller Aufsicht der Beamten das weniger geschäftsgewandte Publikum mangelhaft verpackte Sendungen aufgegeben hatte.

Bei bedeutenderen Geldsendungen mag die Versuchung, sich an barem Geld zu vergreifen, für den unredlichen Beamten ziemlich groß gewesen sein.

Diese Nachteile und das stetige Anwachsen des Geldverkehrs in neuerer Zeit veranlaßten die Post, sich nach neuen Formen der Geldübermittlung umzusehen; zumal sie im immer steigenden Umfang Geschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen hatte, die früher ausschließlich von Bankanstalten ausgeführt wurden.

Diese neue Form wurde gefunden in dem im Jahre 1865 eingeführten Postanweisungsverfahren. Hiebei kommen die eingezahlten Beträge nicht mehr zur Versendung, sondern verbleiben in der Postkasse des Einzahlungsortes. Befördert wird lediglich die Mitteilung des Absenders an den Adressaten über den Zweck der Zahlung.

Die Post übernimmt die Verpflichtung, einen gleichhohen Betrag wie den eingezahlten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes auszahlen zu lassen.

Das Verfahren gestaltet sich nach den heute geltenden Vorschriften folgendermaßen: Nach § 20 der P. O. werden im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis 800 Mk. einschließlich übermittelt. In welcher Weise das hiefür vorgeschriebene Formular auszufüllen ist, darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Der „Abschnitt" der Postanweisung kann zu Mitteilungen benutzt werden. Das ausgefüllte Formular ist sodann mit dem einzuzahlenden Betrag und nötigenfalls mit der zu entrichtenden Gebühr bei der Annahmestelle einer Postanstalt oder einem Landbriefträger einzuliefern. Der Schalterbeamte trägt die Postanweisung in das sogenannte Annahmebuch für Postanweisungen unter der laufenden Nummer ein, prüft die Uebereinstimmung der in Zahlen angegebenen Summe mit der in Worten wiederholten und füllt den Postvermerk aus durch Angabe der Buchungsnummer, des Tages der Einzahlung und Hinzusetzung seines Namens.

Der Ort der Einzahlung wird durch Aufdrücken des sogenannten Bezirksstempels, in dem die Zahl die fortlaufende Nummer des Oberpostdirektionsbezirks bedeutet, angegeben. Gleichzeitig mit der Uebergabe der Postanweisung muß der Betrag bar eingezahlt werden. Eine Stundung von Postanweisungsbeträgen ist nicht gestattet. Ueber die Einzahlung wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt, wodurch nach § 31 der P. O. die geschehene Einlieferung bewiesen wird.

Nachdem sodann der Aufgabestempel an der dafür vorgesehenen Stelle des Formulars und auf dem Aschnitt abgedrückt ist, wird die Postanweisung in derselben Weise wie ein gewöhnlicher Brief an die Bestimmungspostanstalt abgesandt; ein Nachweis oder eine gesonderte Verpackung findet nicht statt. Die bei einem Landbriefträger eingelieferte Postanweisung ist von diesem zunächst in das Annahmebuch des Landbriefträgers einzutragen, nach der Rückkehr vom Bestellgang bei der Postanstalt abzuliefern und wird dann wie eine beim Postamt selbst eingelieferte behandelt.

Am Bestimmungsort wird die Postanweisung zunächst in der rechten unteren Ecke mit dem Ankunftsstempel versehen und dann in ein sogenanntes Ankunftsbuch für Postanweisungen eingetragen. Die Aushändigung an den Empfänger erfolgt entweder im Wege der Bestellung durch den Briefträger oder der Abholung durch den Empfänger selbst oder seine Angestellten von der Postanstalt. In beiden Fällen wird der Betrag der Postanweisung erst ausgezahlt, nachdem der auf der Rückseite des Formulars vorgedruckte Quittungsvermerk „umstehenden Betrag erhalten" vom Empfänger oder seinem Bevollmächtigten vollzogen ist. Der Ab-

schnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird die Karte dem Empfänger überlassen.

Der Betrag der Postanweisung wird dem Empfänger bei dem vom Briefträger zu bestellenden sofort, soferne der Postanstalt die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen, bei den abgeholten innerhalb 7 Tagen nach dem Eingang, ausbezahlt.

Eine besondere Art der Postanweisungen bilden die sogenannten Giro- und die telegraphischen Postanweisungen. Abgesehen davon, daß bei jenen an die Stelle der ein- oder ausgezahlten Summe die Ab- oder Zuschreibung vom oder zum Girokonto des Einzahlers bezw. Empfängers bei der Reichsbank und bei diesen an die Stellte des Postanweisungsformulars das Telegramm tritt, ist das Verfahren dasselbe; ein rechtlicher Unterschied wird dadurch nicht begründet. Anstatt des baren Geldes bekommt die Post einen roten Scheck; bei den telegraphischen Postanweisungen wird auf Grund des eingelieferten Postanweisungsformulars das Ueberweisungstelegramm ausgefertigt und zwar der größeren Sicherheit und der Gleichmäßigkeit halber nicht vom Publikum, sondern von dem annehmenden Beamten.

Soviel über das tatsächliche Verfahren beim Postanweisungsverkehr.

Zur Bestimmung der juristischen Seite der Postanweisung ist es nun nötig, zunächst ihre Stellung im Deutschen Rechtsgebiet festzulegen, ebenso interessant ist es dann auch, zu untersuchen, inwieweit durch die Weltpostverträge die rechtlichen Beziehungen geregelt sind, die durch den Postanweisungsverkehr zwischen den einzelnen Staaten entstehen.

B. Die juristische Natur der Postanweisung.

Um die juristische Natur der Postanweisung festzustellen, sind zunächst die Rechtsquellen heranzuziehen, die für die Beurteilung der Postgeschäfte nach geltendem Recht zur Zeit überhaupt in Betracht kommen. Das sind:

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 19. (6. Abschnitt die Reichsverwaltung Art. 88.)
2. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Novelle vom 20. Dez. 1875.
3. Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit drei Novellen vom 17. Mai 1873, 3. Novbr. 1874, und 11. März 1901.
4. Die auf Grund des § 50 P. G. erlassene Postordnung für das Deutsche Reick vom 20. März 1900 mit Nachträgen.
5. Das Reichsgesetz betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dez. 1899.
6. Subsidär das BGB.

§ 1. Die rechtliche Natur der Postgeschäfte überhaupt.

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Postgeschäfte mit dem Publikum sind verschiedene Meinungen vorhanden.

Zunächst herrscht Streit darüber, ob wir es hier mit privatrechtlichen Verträgen zu tun haben. Die Verfechter der letzteren[1]) Theorie führen an, daß das Recht zur Anlage und Ausübung der Posten zu den Regalien gerechnet werde, deren Grund und Subjekt staatrechtlicher Natur seien, infolgedessen sei die aus dem Transportvertrag entspringende Obligation als dem öffentlichen Rechte angehörig, zu bezeichnen; das Privatrecht komme nur insoweit in Betracht, als dies durch die positive Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt werde.

Demgegegüber ist festzustellen, daß die Begriffe „Posthoheit" und „Postregal" genau auseinander zu halten sind. Posthoheit bedeutet das Aufsichtsrecht des Staates über Einrichtung und Betrieb der in seinem Gebiet tätigen Posten und ist ein unmittel-

[1]) v. Linde a. a. Ort, S. 197 ff.; Zorn a. a. O., S. 243; Schott a. a. O., S. 539, 540.

barer Ausfluß der Staatsgewalt, ein Merkmal des Staatsbegriffs und als solcher unveräußerlich. Das Postregal (heute sprechen wir besser von Postmonopol) dagegen ist privatrechtlicher Natur, ein Privatrecht, das an andere Personen zu vollem Eigentum oder lehensweise veräußert werden könnte und dadurch der Allgemeinheit entzogen ist. Da aber die Regalien privatrechtlicher Natur sind, so gehört auch der mit der Post geschlossene Vertrag dem Privatrecht an. Weiter ist das Postregal mit dem Mühlenregal, dem Tabak- und Salz-Monopol zu vergleichen; so kommt man zu dem Resultat, daß das Postregal nicht im Gegensatz zu den anderen Regalien rechtliche Beziehungen hervorruft, sondern daß das Verhältnis des Publikums zur Post ebenso wie zu den anderen Monopolisten ein rein privatrechtliches ist.

In eingehender Weise nimmt Laband[2]) Stellung zu dieser Frage. Nach ihm ist der Staatsbetrieb des Postwesens nicht Bestätigung eines Hoheitsrechtes, nicht Ausübung der Staatsgewalt, sondern er ist eingeführt aus finanziellen, politischen und wirtschaftlichen Gründen. Nicht rechtliche, sondern Zweckmäßigkeits-Gründe veranlaßten den Staat, die Postgeschäfte selbst zu betreiben. Deshalb sei nicht einzusehen, weshalb der Staat seiner gemeinnützigen Aufgabe nicht in der Art gerecht werden könne, daß er privatrechtliche Verträge abschließe, wie dies auch in vielen anderen Verwaltungszweigen geschehe.

Auch das andere von den Gegnern zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführte Argument, die Post sei bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung zur Beförderung verpflichtet, erklärt er für nicht stichhaltig. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen liegt, wie er an der Hand einiger Beispiele nachweist, in zahlreichen anderen Fällen z. B. bei Eisenbahnunternehmungen vor, bei denen niemand das Vorliegen privatrechtlicher Verträge bestreitet, und es sei lediglich das Korrelat aller Monopole, Konzessionen, Bannrechte u. s. w. Das Reichsgericht hat sich konsequent dahin ausgesprochen, daß die zwischen Post und Publikum abgeschlossenen Geschäfte als privatrechtliche Verträge aufzufassen seien. Auch ich schließe mich dieser Ansicht an und man wird sie als die richtige ansehen können.

§ 2. Die juristische Konstruktion der Postanweisung als privatrechtlicher Vertrag.

Nachdem wir die rechtliche Natur der überhaupt von der Post mit dem Publikum abgeschlossenen Geschäfte festgestellt haben, gehen wir über zur (Fest lies.) Untersuchung der Hauptfrage, zur Feststellung der rechtlichen Natur der Postanweisung insbesondere.

[2]) Laband a. a. O., S. 78.

Auch hier finden sich in der Literatur wieder sehr verschiedene Ansichten.

I.

Mehrfach [3]) aufgestellt und auch vom R. G. vertreten ist die Ansicht, es handle sich bei der Postanweisung um einen Auftrag des Absenders an die Post, den zuvor bar eingezahlten Geldbetrag an den Adressaten auszuhändigen. Diese Mandats-Theorie ist meines Erachtens nicht zutreffend. In erster Linie kommt hiegegen in Betracht, daß das Mandat nach gemeinem Recht, sowohl wie nach dem B. G. B. unentgeltlich ist, wenn dies auch für das frühere Recht bestritten wird; die Post erhebt jedoch für die Ausführung ihrer Leistung eine Gebühr. Man sieht hiebei in der Frankierung der Postanweisung eine Gebühr, welche im Wege des Vorschusses die durch Erledigung des Auftrages erwachsenen Kosten decken soll. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Das der Post zu entrichtende Porto ist nicht anzusehen als Gebühr im technischen Sinn, sondern es ist die Leistung einer vertragsmäßigen Geldschuld, also Bezahlung für das von der Post Geleistete.

Auf keinen Fall handelt es sich um einen Vorschuß oder um eine Kostendeckung. Wäre die Ansicht richtig, daß es sich um einen Vorschuß handelt, so müßte die Post in jedem einzelnen Fall die ihr voraussichtlich entstehenden Kosten gewissenhaft ausrechnen und vom Absender einen Geldbetrag in gleicher Höhe einfordern. Sie denkt aber nicht daran, ein solches Verfahren einzuschlagen und auf einen Gewinn zu verzichten, abgesehen davon, daß eine genaue Berechnung der durch die einzelne Postanweisung entstehenden Kosten gar nicht möglich ist.

Es entspricht auch nicht der wahren Natur des Portos, wenn man es als Honorar bezeichnet.

Denn Honorar wird gewährt als [4]) „Zeichen der Dankbarkeit", als „Anerkennung für geleistete Dienste, als Entschädigung für Auslagen, die nicht leicht berechnet werden können, sowie als Sustentation während der Zeit der Geschäftsbesorgung." Honorar setzt also gewisse nahe Beziehungen zwischen den Beteiligten voraus, die natürlich zwischen der Post und dem Publikum nicht bestehen. Die Natur des Auftrags ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß er ohne Erwerbung eines Anspruchs auf Vergütung erteilt und angenommen werden muß. Einer nachträglichen Vergütung steht zwar nichts im Wege, jedoch muß daran festgehalten werden, daß der Beauftragte kein Recht hat, Entgelt für seine Leistungen zu fordern. Das aber, was die Post in Form von Porto erhält, ist nichts anderes als Lohn, das heißt Vergütung für ihre vertragsmäßige Leistung. Aus alledem ergibt sich, daß es sich

[3]) Cohn a. a. O., S. 1088; Höpfner im. Arch. Ziv. Prax., Bd. 36, S. 119—136; Goldschmidt a. a. O. S. 197; Wolff a. a. O. S. 14.

[4]) Dernburg, Pand., S. 320.

beim Postanweisungsgeschäft nicht um einen Auftrag handeln kann.

II.

Eine sehr vielfach vertretene Ansicht,[5]) zu der die Bezeichnung „Anweisung" geführt hat, zählt die Postanweisung zu den Assignationen oder Anweisungen.

Wir wollen uns bei der vorliegenden Arbeit auf die Untersuchung beschränken, ob sich eine Konstruktion als Anweisung nach dem heute geltenden Recht aufrechterhalten läßt und auf die Frage, ob eine Assignation im Sinne des gemeinen Rechtes vorliegt, nicht näher eingehen, nachdem die Unrichtigkeit dieser Meinung schon des öfteren überzeugend nachgewiesen worden ist.[6]) Auch auf die Konstruktion der Postanweisung als kaufmännische Anweisung auf Grund des § 363 H. G. B. (§ 300 des alten Handelsgesetzbuches) brauchen wir nicht weiter einzugehen, da die Post nach § 452 des neuen H. G. B. nicht mehr als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Das B. G. B. betrachtet die Anweisung als eine einseitige schriftliche Willenserklärung, durch die der Anweisende den Angewiesenen ermächtigt, einem Dritten Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden zu leisten, und zugleich den Dritten ermächtigt, die Leistung im eigenen Namen zu erheben. Zur Erhebung der Leistung ist die Vorlegung der Urkunde beim Angewiesenen erforderlich; erst nach erfolgter Annahme ist dieser zur Leistung verpflichtet. Anders bei der Postanweisung. Hier wird dem „Anweisungs-Empfänger", als welchen man sich den Adressaten zu denken hat, durch den „Anweisenden", das heißt den Absender, nicht ausgehändigt. Die Aushändigung findet vielmehr an den Angewiesenen statt, indem der Absender das ausgefüllte Postanweisungsformular der Post überreicht. Der Adressat befindet sich also nicht, wie es bei einer richtigen Anweisung der Fall sein müßte, im Besitze der Anweisungs-Urkunde, durch deren Vorlegung er den Angewiesenen veranlassen könnte, entweder die Anweisung anzunehmen, oder unmittelbar die Leistung an ihn zu bewirken. Im Gegenteil ist es der Angewiesene selbst, der die Urkunde in Händen hat und sie dem Anweisungs-Empfänger bei der Leistung vorlegt. Wenn nun auch Zahlungs-Auftrag und Deckungsklausel keine essentiellen Bestandteile, sondern nur verkehrsübliche Zutaten einer Anweisung bilden, so kann man dieses doch nicht von der Unterschrift behaupten. Der § 783 verlangt aber für die Gültigkeit der Anweisung Beobachtung schriftlicher Form, die nur gewahrt ist, wenn der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunter-

[5]) Gareis, S. 288; Meili a. a. O., S. 102; Thöl, Lehrb. des HR. § 325.
[6]) Merten a. a. O., S. 33; Hönncher a. a. O., S. 33; Mittelstein a. a. H. 89; Schmidt a. a. O., S 218.

schrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet hat. (§ 126 B. G. B.) Eine solche Unterschrift fehlt aber auf dem eigentlichen Anweisungsformular und als solches könnte nur der „Stamm" der Postanweisung angesehen werden. Ob sich auf dem Abschnitt der Name des Absenders befindet oder nicht, ist vollständig gleichgültig. Der Absender hat zwar die Möglichkeit, den Abschnitt der Postanweisung zu unterzeichnen, doch hat dies für die Post absolut keine Bedeutung; sie verlangt für sich keine irgendwie geartete Mitteilung auf den Abschnitt. Schreibt der Absender aber seinen Namen auf den Abschnitt, so ist damit den Erfordernissen einer Anweisung doch nicht genügt, da die Unterschrift sich nicht auf der Anweisung selbst befindet. Schon daraus aber, daß die Postanweisung trotz des Fehlens des Namens des Absenders nach dem geltenden Rechte gültig ist, geht hervor, daß die Postanweisung eben keine Anweisung im Sinne des B. G. B. ist. Aber noch in weiteren Punkten besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. In der Ausfüllung der Rubrik für den Postvermerk ist eine Annahme-Erklärung im Sinne des § 784 nicht zu erkennen, sondern nur eine Annahme im post-technischen Sinn.

Wie aus dem Formular selbst hervorgeht, ist dieser Postvermerk, der noch dazu durch einen dicken Strich von dem oberen Teile der Anweisung getrennt ist, rein betriebs-technischer Natur und hat nur den Zweck, festzustellen, durch welchen Beamten und an welchem Tage die Postanweisung von dem Auflieferer entgegengenommen und gebucht ist. Von einer Annahme im Sinne des § 784 B. G. B. kann keinesfalls die Rede sein.

Dieses ergibt sich auch daraus, daß die Postanweisung nicht einem Dritten, sondern der Postanstalt übergeben wird. Durch die Uebermittelung der Postanweisung an den Empfänger erreicht das Verhältnis sein Ende, während bei der Anweisung das Schuldverhältnis erst dadurch entsteht, daß sie dem Angewiesenen zur Annahme vorgelegt und von diesem akzeptiert wird. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Post dem Empfänger die Postanweisung nur vorlegt in Erfüllung ihres mit dem Absender geschlossenen Vertrags, der Anweisungsempfänger aber sich nur Gewißheit verschaffen will, ob das Geschäft überhaupt zustande kommt.

III.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern [7]) faßt das Postanweisungsgeschäft als Zahlungsmandat auf irreguläre Depositenschuld auf.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht folgt schon aus dem oben zur Begründung des Nichtvorliegens eines Mandates Gesagten.

[7]) Cohn a. a.O., S. 1088.

Ferner läßt aber auch hier der Zweck, den die Parteien beim Postanweisungsvertrage im Auge haben, keinen Zweifel darüber, daß es sich nicht um ein Depositum handeln kann. Es mag zugegeben werden, daß in sehr vielen Fällen das eine Merkmal des Depositum irregulare, nämlich die Hingabe im Interesse des Hinterlegers vorliegt, stets aber muß die Uebergabe erfolgen zwecks Aufbewahrung. Aus demselben Grunde kann der unregelmäßige Verwahrungsvertrag des § 700 B. G. B. nicht in Frage kommen.

IV.

Eine weitere Ansicht, die sich in der Literatur vertreten findet, faßt den Postanweisungsvertrag als Real-Vertrag. Die Verfechter dieser Meinung stützen sich dabei hauptsächlich auf folgende Bestimmungen der Postgesetze:

1. Postgesetz § 6 Abs. 4: „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie."
2. Art. 5 Ziff. 1 des Pariser Uebereinkommens betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 6. VI. 1878: „die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern gewährleistet."
3. § 20 Abs. 4 Postordnung: „Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt."
4. § 21 Abs. 1 Postordnung: „Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen."

Aus diesen Bestimmungen folgern die Anhänger der Realvertragstheorie[8]), daß die Einzahlung das wesentliche Stück des Vertrages sei, daß sie sowohl für die Haftung der Post, als auch für die Beurkundung und die Ueberweisung stets maßgebend sei. Nur durch sie wäre eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung begründet. Die Einzahlung sei das konstitutive Moment, durch sie werde die Obligation der Post begründet, es läge somit ein Realvertrag vor. Um zu entscheiden, ob bei der Postanweisung ein Realvertrag abgeschlossen werde, müssen wir vorerst Stellung nehmen zu der Frage, ob es im heutigen Recht überhaupt noch Realverträge gibt.

Als Realverträge sind solche Verträge zu bezeichnen, deren Zustandekommen unbedingt an die Hingabe einer Sache gebunden ist; die nur „re" abgeschlossen werden können. Der Realvertrag zerfällt in zwei Teile: Einen Vorvertrag, der allerdings als Konsensualvertrag zustande kommt und lediglich verpflichtet zur Erfüllung des erst durch effektive Hingabe der Sache abzuschließenden Hauptvertrags. Die Hingabe stellt aber erst den Hauptvertrag dar. Das B. G. B. steht der Anerkennung des Realvertrages nicht

[8]) Merten a. a. O., S. 49.

ablehnend gegenüber. So ist neben dem Darlehensvertrag und der Leihe auch im Verwahrungsvertrag ein Realvertrag zu erblicken. Auch Enneccerus, Cosack u. a. vertreten die Ansicht und endlich hat sich auch das Reichsgericht (R. G. E. 48 257) dafür entschieden. (Vergl. auch R. G. E. 71 117.)

Die einzelnen Theorien, die die Anhänger des Realvertrages aufstellen, sind folgende:

a) Ein Teil [9]) der Schriftsteller stellt sich auf den Standpunkt, es handle sich um eine Locatio conductio operis irregularis und stützen sich dabei auf 31 D. 19,2.

Während aber in der genannten Digestenstelle von einem Transport die Rede ist, besteht der eigentliche Zweck der Postanweisung gerade darin, den baren Geldversendungsverkehr, wie er vor Einführung der Postanweisung gebräuchlich war, zu beschränken und zu ersetzen. Der früher notwendige Transport des baren Geldes sollte durch die Postanweisung gerade abgeschafft werden. Eine eigentliche Beförderung findet nur bezüglich des Postanweisungsformulars statt. Dies ist jedoch ein nebensächlicher Vorgang der für die rechtliche Natur des Hauptgeschäftes, der Ein- und Auszahlung, ohne Bedeutung ist.

b) Die Ansicht [10]), daß es sich um einen mit einer Anweisung untrennbar verschmolzenen Realkontrakt handle, ist ebenfalls abwegig. Gegen diese Konstruktion sprechen zunächst a l l e die Gründe, welche uns zur Ablehnung einer Anweisung führten.

Ferner aber ist eine derartige Verbindung von Real- und Konsensualkontrakt nicht möglich. Ein Vertrag kommt entweder zustande durch Willensübereinstimmung der Vertragsschließenden (Konsensualkontrakt) oder durch körperliche Hingabe eines Gegenstandes (Realkontrakt).

c) Die Meinung, daß es sich um einen neben dem Realvertrag einherlaufenden Transportvertrag handele, ist bereits unter a) widerlegt worden.

Wie man sieht, sind die Anhänger der Vertragstheorie weit davon entfernt, in a l l e n Punkten übereinzustimmen. Wenn wir nun die verschiedenen Ansichten der einzelnen Schriftsteller über die genauere Natur des Realvertrags, wie er bei der Postanweisung vorliegen soll, prüfen, kommen wir zum Ergebnis, daß es sich weder um einen ausgesprochenen Realkontrakt noch auch um einen Konsensualvertrag handeln kann, sondern daß wir es mit einem eigenartigen Vertrag zu tun haben.

[9]) Scherer a. a. O., 131; Loewy, S. 14.
[10]) Tinsch a. a. O., S. 10.

§ 3. Die wahre Natur des Postanweisungs-Vertrages.

Wie schon oben erwähnt, setzt sich das Postanweisungsgeschäft aus zwei tatsächlich nicht voneinander trennbaren, rechtlich jedoch verschiedenen Kontrakten zusammen, nämlich dem Vertrag, der die Beförderung des Formulars, und dem, der die Wiederauszahlung des erhaltenen Geldbetrages zum Zweck hat. Von einigen Schriftstellern[11]) wird die Ansicht vertreten, daß diese beiden Verträge nicht voneinander zu trennen seien. Aus den maßgebenden Vorschriften, dem P. G. und der P. Ordg. ergibt sich mit unzweifelhafter Sicherheit, daß das für das Entstehen einer Verbindlichkeit Wesentliche die tatsächlich erfolgte Einzahlung ist. Noch klarer geht aus der postseitig gegebenen Erläuterung hervor, welche das Stunden von Postanweisungsbeträgen verbietet, daß die Voraussetzung, ohne welche eine Verbindlichkeit für die Postverwaltung nicht entsteht, die Einzahlung ist. Die Einzahlung bildet das konstitutive Moment bei dem Rechtsgeschäft. Da somit wirklich „re" kontrahiert wird, die res, die Hingabe des Geldes an die Post erst den Grund und Inhalt der Verpflichtung ergibt, so liegt ein Realkontrakt vor.

Wir haben es ferner aber mit einem Innominatrealkontrakt und zwar nach der Formel do, ut facias zu tun.

Der Inhalt der von der Post übernommenen Verpflichtung geht nur dahin, eine gleiche Summe, wie die wirklich eingezahlte, an einen Dritten auszuhändigen. Eine weitergehende Absicht liegt der Post fern; was der Empfänger mit dem Gelde macht, ist ihr vollkommen gleichgültig. Eine Eigentumsübertragung ist seitens der Post nicht beabsichtigt, sie hat sich dem Einzahler gegenüber nur verpflichtet, tantundem ejusdem generis an einen Dritten zu übertragen, zu weiter nichts. Die Auszahlung an den Empfänger ist diesem gegenüber lediglich nunda traditio von soundso viel Geldstücken. Selbst wenn die Post Eigentum übertragen wollte, könnte sie es in vielen Fällen nicht, wenn z. B. jemand einem anderen zur Aufbewahrung Geld schickt, so kommt eine Eigentumsübertragung nicht in Frage, der Empfänger wird nicht Eigentümer des ausgezahlten Geldes. Da aber das Rechtsverhältnis bei der Auszahlung von Postanweisungen für die Post in allen vorkommenden Fällen dasselbe sein muß, die Beziehungen von Absender und Empfänger der Post aber unbekannt und gleichgültig sind, so ist der Auszahlungsakt nur schlichte Besitzübertragung, dessen materielle causa sich nach dem Willen des Absenders richtet und verschieden sein kann.

Zu erörtern ist jetzt noch, welche rechtliche Bedeutung die Beförderung des Postanweisungsformulars hat. Verschiedene

---

[11]) Faßbender a. a. O., S. 27 u. a.

Schriftsteller [12]) kommen zu dem Schluß, daß die Einzahlung des Postanweisungsbetrages der Einlieferung des Transportgegenstandes dem Beförderungsvertrag gleichsteht und fassen daher das ganze Postanweisungsgeschäft als locatio conductio operis auf.

Dies ist zu weitgehend und abwegig, wie bereits unter § 2 Abs. 4 a) erwähnt.

Befördert wird nur das Formular, oder, da dies am Bestimmungsort gleichzeitig zur Quittungsleistung benutzt wird und daher der Postanstalt zurückgegeben werden muß, der Abschnitt. Der hierüber abgeschlossene Vertrag ist derselbe wie bei jeder anderen Postsendung, also Werkvertrag, auf den § 631 B. G. B. zutrifft. Aus technischen Rücksichten muß die Post zwar darauf bestehen, daß die eigentliche Postanweisung zurückgegeben wird, der Beförderungsvertrag ist aber dann in der Uebermittlung der Erklärung des Absenders zu sehen, daß er für einen Dritten eine bestimmte Summe Geldes einbezahlt habe.

Wir haben somit beim Postanweisungsgeschäft

a) den Hauptvertrag, das reine Zahlungsgeschäft, Realvertrag, und

b) den auf Beförderung des Formulars oder, bei telegrafischen Postanweisungen, des Telegramms gerichteten Beförderungsvertrag.

Im B. G. B. hat von diesen beiden Verträgen nur der letztere Aufnahme gefunden, der Hauptvertrag paßt nicht unter die im II. Buch geregelten Vertragstypen. Meines Erachtens ist dies auch nicht erforderlich, da vermöge des das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Prinzips der Vertragsfreiheit die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen, soweit nicht bestimmte Gesetzesvorschriften entgegenstehen, nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich regeln, andere als die gesetzlich geregelten Vertragsarten wählen, oder diese beliebig abändern können. Der Postanweisungsvertrag ist keinem der sonstigen Verträge des bürgerlichen Rechtes gleichzustellen; es ist vielmehr ein Vertrag eigener Art, der sich als Postanweisungsvertrag bezeichnet und sich aus unbenanntem Realkontrakt und dem Beförderungsvertrag, dem Werkvertrag, zusammensetzt.

§ 4. Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender.

Zunächst ergibt sich aus § 3 P. G. ein Kontrahierungszwang auf seiten der Post. § 3 P. G. bestimmt:

---

[12]) Mandry a. a. O., 490; Loewy a. a. O., S. 11; Dernburg a. a. O., S. 491.

„Die Aufnahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes beobachtet sind."

Welche Rechte stehen nun dem Absender zu, dem gegenüber die Post die Annahme einer Postanweisung verweigert? Hierüber gehen die Ansichten auseinander.[13]) Laband bestreitet die Möglichkeit einer Klage gegen die Postverwaltung im ordentlichen Rechtsweg; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sei aber ein Schadenersatzanspruch aus § 839 B. G. B. gegen den Beamten persönlich gegeben. Andere Schriftsteller[14]) räumen dem Absender einen Anspruch auf Erfüllung bezw. auf Ersatz des vollen Schadens wegen ungerechtfertigter Annahme-Verweigerung gegen die Post selbst ein. Eine Schadenersatzpflicht geht m. E. hervor aus allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen. Sie stützt sich nicht auf Nichterfüllung eines Vertrages, da ein solcher gar noch nicht zustande gekommen ist, sondern auf die Verweigerung des Eingehens eines solchen. Das Vorliegen eines derartigen die Verpflichtung zum Eingehen eines Vertrages erzeugenden paetum de contrahendo ist aber aus § 3 P. G. zu entnehmen.

In einem Falle ist jedoch die Post von der Kontrahierungspflicht entbunden, dann nämlich, wenn ein Geschäftsunfähiger eine Postanweisung aufgeben will.

Ein solcher kann mit der Post ebensowenig einen gültigen Vertrag abschließen, als wie mit einem Privatmann. Die Post kümmert sich zwar im allgemeinen nicht um die Handlungsfähigkeit des Absenders und befördert ohne Berücksichtigung der Person a l l e vorschriftsmäßigen Sendungen. In den meisten Fällen wird übrigens der Geschäftsunfähige lediglich als Bote des eigentlichen Absenders auftreten, so daß dann die Post nicht mit ihm, sondern mit seinem Auftraggeber kontrahiert. Es muß aber, soll der Vertrag gelten, der Absender wirklich geschäftsfähig sein. Dabei ist darauf zu achten, wer als Absender im rechtlichen Sinn anzusehen ist. Als Absender kontrahiert nicht die Person, welche das Geld am Postschalter abliefert, sondern derjenige, der gewillt ist, mit der Post den Vertrag abzuschließen. Daß die Post den Absender kennt, ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht wesentlich. Immerhin liegt es im Interesse des Abenders, seinen Namen und seine Adresse auf dem Abschnitt anzugeben, um der Post im Falle der Nichtbestellbarkeit der Postanweisung die Rückzahlung des Geldes an ihn zu ermöglichen.

---

[13]) Laband a. a. O., S. 80.
[14]) Mittelstein a. a. O., S. 36; Schott a. a. O., S. 539, Nr. 22.

Die Pflichten des Absenders der Post gegenüber sind gering. Sie bestehen hauptsächlich in der Einzahlung der Geldsumme und in der Entrichtung der Gebühren.

Beide Leistungen sind im voraus zu bewirken, letzteres geschieht durch Frankierung des Formulars.

Nach Erledigung dieser seiner Verpflichtungen steht dem Absender außer dem durch die P. Ordg. § 20 Abs. 6 ausdrücklich gewahrten Anspruch auf Quittung das Recht zu, die Erfüllung ihrer Vertragspflicht von der Postanstalt zu verlangen; diese besteht in der Beförderung des Formulars einerseits und mit der Auszahlung der in der Postanweisung verschriebenen Geldsumme an den Adressaten andererseits.

Praktisch wichtig ist vor allem die dem Absender durch § 35 P. Ordg. eingeräumte Befugnis, eine Postsendung zurückzunehmen, oder ihre Aufschrift ändern zu lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. „Die Zurücknahme ist gestattet am Aufgabe- und Ablieferungsort, ausnahmsweise sogar am Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. (§ 32 Abs. 2 P. Ordg.)[15] Unter Aushändigung ist dabei nicht Uebergabe des Formulars, sondern Auszahlung der Geldsumme zu verstehen. Das Recht des Absenders die Postanweisung zurückzufordern, oder die Adressen zu ändern, erlischt erst in dem Zeitpunkte, in dem die Auszahlung der Geldsumme an den Adressaten erfolgt ist, mag auch das Formular bereits früher an den Adressaten zugestellt worden sein. Dieses Dispositionsrecht steht aber nur dem Absender zu, der Empfänger hat in dieser Beziehung gar keine Rechte.

§ 5. Stellung des Adressaten zur Post.

Zunächst soll die Frage erörtert werden, ob dem Adressaten einer Postanweisung ein selbständiges Recht auf Auslieferung derselben gegen die Post zusteht. Die bejahende Beantwortung dieser Frage ließ sich unter der Herrschaft des alten H. G. B. mit Bezug auf Art. 405 und bei Auffassung des Postanweisungsvertrages als Frachtvertrag begründen. Uebersehen wurde aber dabei, daß, wie wir bereits festgestellt haben, der Postanweisungsvertrag kein Frachtvertrag ist. Das R. G. hat aber durch E. von 17. 2. 1899 festgestellt, daß dem Empfänger einer Postsendung, mithin auch einer Postanweisung aus Art. 405 des alten H. G. B. ein selbständigrr Anspruch auf Aushändigung nicht zustehe. Diesen Standpunkt hat es auch in einem Urteil vom 12. 1. 1904 beibehalten, so daß diese Streitfrage als erledigt ange-

[15]) Dambach a. a. O., S. 50; Loewi, S. 26; Merten, S. 62; Pfizer, S. 347; Sydow, S. 524

sehen werden dürfte. Doch ist auch nach dieser neuerlichen Entscheidung von manchen Schriftstellern[16]) noch der Versuch gemacht worden, aus dem Postgesetz als der dem B. G. B. vorgehenden lex specialis einen selbständigen Anspruch des Adressaten zu konstruieren. Es ist daher auf diese Frage noch näher einzugehen. Ein solches Recht läßt sich nicht aus einer negotiorum gestio der Post für den Empfänger herleiten, denn die Post hat nicht die Absicht für einen anderen tätig zu sein, sie betreibt vielmehr nur ihre eigenen Geschäfte. Auch die Bestimmungen des B. G. B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag lassen sich für ein Recht des Empfängers nicht verwerten. Ebensowenig kommt eine in der Adresse einer Postsendung liegende Zession in Frage. Abgesehen davon, daß das Recht des Zedenten sofort nach erfolgter Zession untergeht, der Absender einer Postsendung aber nach § 33 P. Ordg. ein Rückforderungsrecht hat, ist die Adresse für die Post nur Mittel zum Zweck. Die Adresse ist nichts weiter als eine Benachrichtigung für die Post, an wen sie die Sendung wieder aushändigen soll und für den Empfänger, daß ihm so und so viel Geld übersandt worden sei.

Die Meinung,[17]), daß es sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter handelt, auf Grund dessen der Adressat einen selbständigen Ansprch herleiten könnte, ist abzulehnen. Das B. G. B. regelt diese Verträge im II. Buch unter dem Titel „Versprechung einer Leistung an einen Dritten.".

Nach § 328 kann durch Vertrag eine Leistung an einen anderen mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, oder umgekehrt der Dritte erwirbt das Recht, die Leistung zu fordern nur dann, wenn es in dem Vertrage besonders ausgemacht worden ist. Daß dies im Postbeförderungs-Vertrag nicht geschieht, liegt auf der Hand, da die P. Ordg. die als lex contractus in Betracht kommt, eine derartige Vorschrift nicht enthält.

In der Literatur findet sich auch die Ansicht vertreten,[18]) es handle sich um Gesamt-Gläubigerschaft. Auch dies ist nicht zutreffend. Läge Gesamtgläubigerschaft vor, so könnte die Post gemäß § 428 B. G. B. nach ihrem Belieben an jeden der Gläubiger (sowohl an den Absender, als auch an den Adressaten) mit befreiender Wirkung leisten, ein Resultat, welches mit den geltenden Bestimmungen der P. Odg. und dem Zweck des Postanweisungsvertrages nicht in Einklang zu bringen wäre. Solange die Post den Betrag dem Empfänger noch nicht ausgehändigt hat, muß sie den Willen des Absenders respektieren, und ist von ihrer Ver-

---

[16]) Sell a. a. O., S. 143; v. Linde a. a. O., S. 124; Scherer a. a. O., S. 152.

[17]) Hellwig a. a. O., S. 521; Schmidt a. a. O., S. 53.

[18]) Leutke a. a. O., S. 120.

bindlichkeit nicht befreit, wenn sie die Geldsumme trotz rechtzeitigen Widerrufs an den Adressaten ausgehändigt hat. Außerdem führen die Vertreter der Meinung, daß der Adressat ein selbständiges Recht auf Aushändigung des Geldbetrages habe, verschiedene Bestimmungen der P. Ordg. an, aus denen dieses Recht hervorgehen soll. So wird § 22 Abs. 12 P. Ordg. des öfteren zitiert, welcher lautet:

„Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich ist."

Aus diesem § kann nun aber ein Recht des Adressaten nicht gefolgert werden. Derselbe sagt weiter nichts, als daß die Post das Recht hat, dem Adressaten eine Postsendung auf beschleunigtem Wege zukommen zu lassen und der Ansicht gerade dieses beschleunigte Eintreffen könne der Absicht des Absenders widersprechen, ist entgegen zu halten, daß derselbe von vorneherein diese Befugnis der Post kannte und mit der Möglichkeit einer Eilbestellung rechnen mußte.

Einen weiteren Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht erblicken ihre Vertreter in § 42 Abs. 1 P. Ordg., wo von der „Befugnis" des Empfängers, seine Postsendungen abzuholen, die Rede ist.

Ein Recht des Adressaten auf Aushändigung wird durch das Abholungsverfahren aber auf keinen Fall begründet.

Hat nämlich der Absender nach Eintreffen einer Sendung am Bestimmungsort widerrufen, so kann der Adressat die Herausgabe derselben nicht verlangen, vielmehr hat die Post den Weisungen des Absenders Folge zu leisten; wie überhaupt die P. O. vorwiegend im Interesse des Absenders dem Adressaten gestattet, für ihn einlaufende Sendungen abzuholen. Nicht mehr beweist § 44 Abs. 1 und 2 P. O., welcher von der Nachsendung von Postsendungen handelt.

Auch diese Bestimmung ist nur gegeben im Interesse des Absenders, für welchen es von Wichtigkeit ist, daß die von ihm aufgegebene Sendung trotz etwaigen Wohnungswechsels des Adressaten ohne Verzögerung in des letzteren Hände gelangt. Schließlich führt man noch § 50 Abs. 3 P. O. an, wo es heißt: „Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschuß-Porto vom Empfänger erhoben." „Bei unzureichend frankierten Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag vorlegt."

Aus dem Wort „verlangen" allein aber ein Recht des Adressaten auf Aushändigung konstruieren zu wollen, beruht auf allzu enger Wortauslegung. Aus der Ueberschrift und dem ganzen

Inhalte des § 50 gehen hervor, daß derselbe nur die Entrichtung des Portos zum Gegenstand hat. Eine so wichtige Frage wie die der Berechtigung des Adressaten hat in diesem § nicht geregelt werden sollen. Wie wir gesehen haben, läßt sich aus all den angeführten Bestimmungen der Postordnung nicht auf eine selbständige Berechtigung des Adressaten schließen. Für die Richtigkeit unserer Ansicht spricht vor allem § 6 P. O., welcher die Ersatzpflicht der Post regelt und einen Anspruch auf Schadensersatz dem Absender und nur ihm zuspricht.

Der Anspruch auf Schadensersatz hängt aber aufs engste zusammen mit demjenigen auf Erfüllung. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Reichsgericht (R. G. E. 60 St. 14.) und die R. P. Verwaltung, welche stets den Grundsatz festgehalten hat, daß dem Empfänger kein selbständiges Recht auf Auslieferung zusteht. Mit diesem Resultat erledigt sich die wichtige Frage, ob eine Pfändung bezw. Arrestierung der für den Adressaten eingelaufenen Postanweisungen zulässig ist. Da ein Rechtsanspruch des Adressaten gegen die Post nicht gegeben ist, ist eine Pfändung und Arrestierung desselben unmöglich. Befindet sich jedoch der Adressat im Konkurs, so sind die Postanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, also auch Postanweisungen, dem Verwalter auszuhändigen. (§ 121 K. O.)

Anders verhält es sich mit der Pfändung eines Postanweisungsbetrages für einen Gläubiger des Absenders. Dieser hat einen Anspruch gegen die Post, es ist also auch eine Pfändung desselben möglich. Aber sie ist nicht schlechthin zulässig, sondern nur soweit sie ohne Verletzung des sogenannten Briefgeheimnisses durchführbar ist, wenn z. B. aus dem gerichtlichen Pfändungsbeschlusse, in welchem die zu pfändende Postanweisung genau nach Absender, Empfänger und Betrag bezeichnet ist, hervorgeht, daß der pfändende Gläubiger von der Einlieferung ganz bestimmter Postanweisungen Kenntnis erlangt hat.

§ 6. Rechte und Pflichten der Post, insbesondere Umfang ihrer Haftung.

Aus dem Postanweisungsvertrag wird die Post überwiegend verpflichtet, während ihre Rechte in den Hintergrund treten. Für die Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeit hat sie vor allem Anspruch auf eine Vergütung. Diese ist aufzufassen als private vertragsmäßige Gegenleistung für die übernommene Verpflichtung der Post, wie bereits erwähnt worden ist. Das eingezahlte Geld, wie das frankierte Formular (§ 20 Abs. 8 P. O.) geht mit der Einlieferung in das Eigentum der Post über, nicht erst durch die Vermischung mit anderem Geld in der Postkasse,

denn der Absender gibt das Geld der Post nicht als Frachtführerin, damit sie dasselbe Geld an die Empfänger wieder aushändige, sondern mit dem Willen, daß sie es zu Eigentum empfange und sich dafür verpflichte, einen gleich hohen Betrag dem Adressaten auszuhändigen.

Ferner ist der Eigentums-Uebergang zu schließen aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 P. G. wo es heißt, daß die Post für die eingezahlten Beträge Garantie leistet.

Andere Rechte als die soeben angeführten, stehen der Post dem Absender gegenüber nicht zu.

Dagegen entstehen für sie eine Reihe von Pflichten. Nach ordnungsmäßigem Abschluß des Vertrags hat die Post für die Auszahlung einer der eingezahlten in der Höhe entsprechenden Geldsumme an den Adressaten und für die Beförderung des Formulars zu sorgen. Die Auswahl der Art der Beförderung ist der Post überlassen. Auf sie hat der Absender keinen Einfluß (§ 32 P. O.) Dieselbe muß nach allgemeinen Grundsätzen mit möglichster Beschleunigung erfolgen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Post wegen verspäteter Auszahlung ist durch das Potgesetz § 6 und § 12 nicht gegeben.[19]) Ferner hat die Post das dem Absender zustehende Widerrufs- und Rücktrittsrecht zu beachten und ist zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichtet. Letzteres bezieht sich nicht bloß auf den Inhalt des Postanweisungsabschnitts, sondern es verpflichtet die Post so jede Mitteilung an Dritte darüber zu unterlassen, ob und in welchem Betrag eine Postanweisung von dem Absender aufgegeben worden ist.

Die Haftung der Post für Postanweisungsbeträge ist durch eine einzige positive Gesetzesbestimmung normiert, nämlich durch § 6 Abs. 4 P. G., welcher lautet: „Für die auf Postanweisungen eingezahlen Beträge leistet die Postverwaltung Garantie."

Diese Garantie der Post bedeutet die unbedingte Verpflichtung derselben zur Auszahlung der eingezahlten Beträge und zwar an den Richtigen, das heißt, an den vom Absender bezeichneten Adressaten. Garantie wird aber von der Post nur geleistet, bei Vorliegen eines wirklichen Vertrages, ferner nur, wenn und soweit der Post Anweisungsbeträge vom Absender richtig eingezahlt sind. Ist also kein oder falsches Geld eingezahlt worden, so ist die Postanstalt, wenn sie den Betrag rechtzeitig entdeckt, zur Auszahlung nicht verpflichtet.

Die in § 6 Abs. 4 P. G. normierte Haftpflicht der Post bezieht sich nur auf die Auszahlung des Geldbetrages, nicht auf die wirkliche Beförderung des Formulars. Für verzögerte Bestellung, Beschäftigung, oder Verlust des letzteren, haftet die Post nicht. Auch für die daraus resultierende verspätete Auszahlung haftet sie wie wir vorhin gesehen haben, nicht.

[19]) Mittelstein a. a. O., S. 86.

Die Haftung der Post fällt weg, falls der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand durch eigenes Verschulden des Absenders verursacht ist. In diesem Falle haftet die Post nicht. Dies folgt aus der Bestimmung des § 6 Absatz 2 a) bis d) P. G., in welchem die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist.

Die anderen in § 6 Abs. 3 angeführten Befreiungsgründe (Naturereignisse, natürliche Beschaffenheit des Gutes u. s. w.) kommen bei der besonderen Natur des Postanweisungsvertrages nicht in Betracht.

Wie wir oben schon erwähnten, bezieht sich der Doppel-Inhalt der postalischen Haftpflicht einmal auf die Auszahlung überhaupt, dann aber auf die Auszahlung gerade an den Adressaten. Wer als Adressat zu gelten hat, darüber bestimmt im wesentlichen die Postordnung.

Ist also die Postanweisung den Vorschriften der P. O. entsprechend zugestellt worden, so hat die Post den Vertrag erfüllt; sie ist also nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Geld gleichwohl nicht in die Hände des Adressaten gelangt.

Der normale Weg der Auszahlung ist der, daß die Postanweisung in die Wohnung des Adressaten bestellt wird. In diesem Falle ist es Vertragspflicht der Post, von dem angeblichen Empfänger eine Legitimation einzufordern. Verletzung dieser Pflicht macht die Post dem Absender gegenüber schadensersatzpflichtig. Möglich ist aber, daß der Adressat die für ihn einlaufenden Sendungen selbst abholt, oder durch einen Dritten abholen läßt. (§ 48 P. O.) In diesem Falle ist die Post von der Verpflichtung befreit, die Legitimation des Abholers zu prüfen, „sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist."

Die Post ist also nicht ersatzpflichtig, wenn ein Unberechtigter sich eine eingegangene Postanweisung hat auszahlen lassen, sofern nur das Formular an den richtigen Adressaten zugestellt worden war. Denn die Post ist nach § 49 P. O. nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschrift auf der Rückseite des Formulars echt ist, und ob die Person, die unter Vorlegung der vollzogenen Empfangsbescheinigung die Auszahlung verlangt, hiezu berechtigt ist. Durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des Abholers ist dem Postbeamten aber nicht die Befugnis entzogen, von demjenigen, der sich zur Abholung meldet, den Nachweis seiner Berechtigung zu verlangen.

Von dieser Befugnis hat die Post Gebrauch zu machen, wenn Umstände vorliegen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Ausgabebeamte darf jedenfalls das Geld nicht an eine Person aushändigen, von der er nach Lage der Verhältnisse wissen muß, daß die zur Abholung nicht berechtigt ist. Insoferne also die Post gemäß § 43 Abs. 2 P. O. außer an den auf dem Formular genannten Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auch an den Inhaber des ordnungsmäßig unterschriebenen Formulars ohne Legitimationsprüfung zu leisten, hat das Postanweisungs-Formular den Charakter eines sogenannten hinkenden Inhaberpapiers, oder qualifizierten Legitimationspapiers im Sinne des § 808 G. G. B.

Träger etwaiger Ersatzansprüche ist also nur der Absender, da nur ihm gegenüber die Post in einem Vertragsverhältnis steht, nicht der Empfänger als solcher. Letzterer käme nur in Frage als Rechtsnachfolger des Absenders z. B. als Zessionar oder Erbe. Zeitlich ist der Anspruch beschränkt auf sechs Monate, gerechnet vom Tage der Einzahlung an. (§ 14 P. G.)

§ 7. Ist die Post berechtigt auf gefälschte Postanweisungen (oder sonst irrtümlich) gezahlte Beträge vom Empfänger der Postanweisung zurückzufordern?

Diese Frage ist in der Rechtsprechung teils für, teils gegen die Post entschieden worden; auch in der Literatur ist sie umstritten.[20]) Das Reichsgericht stellte sich in einer Entscheidung vom 12. 1. 1904 auf den Standpunkt, daß die Post dem Auftrag des Absenders entsprechend die Postanweisungsbeträge für den Absender dem Empfänger auszahlt, damit dem Absender in der Person des Empfängers leiste und folglich nur der Absender der Bereicherte sei. Der Postanweisungsvertrag begründet kein Rechtsverhältnis mit dem Adressaten, sondern nur mit dem Absender und nur diesem gegenüber besteht eine Verpflichtung zur Auszahlung an den Adressaten.

Zu dieser Auffassung ist Stellung zu nehmen; in § 812 B. G. B. ist der allgemeine Grundsatz gegeben, der der früheren conditio sine causa entspricht und das Gebiet der conditio indebiti mit umfaßt. „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches sind hienach folgende:

1. Daß jemand etwas erlangt hat, d. h. daß sich seine Vermögenslage irgendwie gebessert hat,
2. Die Bereicherung muß erlangt sein:
   a) Auf Kosten eines anderen, d. h. dem Gewinn der einen Partei muß ein Verlust der anderen gegenüber stehen,

[20]) Schmidt a. a. O., S. 47 ff.; Pfizer, S. 350; Merten, S. 68; Mayer, S. 74; Kieselbach, S. 46.

b) Durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise; für unseren Fall kommt nur die Leistung eines anderen in Betracht.

„Eine Leistung setzt voraus, eine auf dem rechtsgültigen Willen des Leistenden beruhende, zu einem bestimmten Zweck bewirkte Rechts- oder Vermögensänderung" (Neumann B. G. B. I S. 523.)

c) Ohne rechtlichen Grund, d. h. wenn eine gültige Verbindlichkeit zur Leistung nicht bestanden hat, insbesondere wenn das Kausalgeschäft kraft Gesetzes oder kraft Anfechtung nichtig ist.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich für die Rückforderung wegen Nichtschuld folgende Voraussetzungen:

A. Es muß geleistet sein in der Absicht, dadurch eine Verbindlichkeit zu erfüllen;

B. Die Schuld muß zur Zeit der Leistung nicht bestanden haben (§ 813);

C. Das Bestehen der Verbindlichkeit muß fälschlich angenommen sein. Das geht aus § 814 hervor, wonach das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Für die Rückforderung genügt nach B. G. B. also jeder Irrtum, gleichgültig, ob derselbe ein tatsächlicher, rechtlicher und entschuldbarer, oder unentschuldbarer ist.

Die Herausgabepflicht des Bereicherten (§ 818) erstreckt sich auf das, was ohne Rechtsgrund erlangt wurde, sowie auf die gezogenen Nutzungen, ist aber ausgeschlossen, soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

Wenden wir diese Grundsätze auf den Fall an, daß die Post dur chgefälschte Postanweisungen zur Zahlung veranlaßt wurde, so ergibt sich, daß die Post jedenfalls zur Rückforderung der gezahlten Summe berechtigt ist; denn sie hat geleistet in der Absicht, eine irrtümlich angenommene Verpflichtung, die tatsächlich nicht bestanden hat, zu erfüllen. Zu erörtern bleibt, wer als Empfänger dieser Leistung anzusehen ist; der Absender oder Empfänger der Postanweisung.

Diese Frage ist deswegen besonders wichtig, weil in den meisten Fällen, in denen eine Rückforderung in Frage kommt, die Postanweisungen von ungetreuen Beamten abgesandt sind, die das Geld entweder nicht zur Kasse gelegt, oder aus unterschlagenen Beträgen gedeckt haben, und welche kaum mit Erfolg in Anspruch genommen werden können, da sie bei günstiger Vermögenslage nicht zu derartigen Maßnahmen gegriffen hätten. Der Post würde also in allen diesen Fällen, wenn sie nur den Rück-

griff gegen den Absender hätte, die ausgezahlte Summe verloren gehen.

Das Reichsgericht hat sich nun in dem schon erwähnten neueren Urteil (R. G. 60 Seite 24 ff.) dahin entschieden, daß als der rechtlos Bereicherte nicht der Empfänger, sondern der Absender der Postanweisung anzusehen sei, und es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Post für Rechnung des Absenders zahle. Gegen diese Auffassung lassen sich aber Gründe anführen. Die Post übernimmt lediglich verkehrsvermittelnd die Beförderung des Betrages vom Absender zum Adressaten, ohne Rücksicht auf den Grund dieser Uebermittelung, und unabhängig von dem etwa zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Schuldverhältnisse.

Nach unserer Konstruktion der Postanweisung geht die Verpflichtung der Post ebenfalls nur dahin, eine gleiche Summe wie die eingezahlte, an den Dritten auszuhändigen. Außerdem trifft es tatsächlich nicht immer zu, daß für Rechnung des Absenders gezahlt wird. Wenn z. B. zwischen dem Absender und Empfänger überhaupt kein Schuldverhältnis besteht, was absolut nicht erforderlich ist, erfolgt dann die Zahlung auch für Rechnung des Absenders?

Die Post steht selbständig zwischen dem Absender und dem Adressaten und vertritt weder den einen, noch den anderen. Sie zahlt nicht als Bevollmächtigter des Absenders und in dessen Auftrag.

Durchschlagend gegen die angeführte Entscheidung des R. G. ist schließlich noch folgende Erwägung, die in Rechtsprechung und Theorie unter anderem auch von Windscheid [21]) vertreten wird. „verpflichtet zur Herausgabe ist der Bereicherte, nicht, wenn ihm in der Person eines anderen geleistet worden ist, dieser andere; es müßte denn dieser andere in der ihm gemachten Leistung seinerseits von dem Bereicherten eine Schenkung oder eine ungerechtfertigte Bereicherung empfangen haben."

Noch von einem anderen Gesichtspunkte aus liegt wohl eine ungerechtfertigte Bereicherung des Empfängers der Postanweisungen vor. Nach § 267 B. G. B. kann, wenn ein Schuldner nicht in der Person zu leisten hat, auch ein Dritter die Leistung bewirken; nach § 362 B. G. B. erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Um das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, ist jedoch erforderlich, daß der Dritte in der Absicht leistet, die Verbindlichkeit des Schuldners zu erfüllen, also dessen Schuld zu tilgen." (Staudinger B. G. B. II S. 28.)

[21]) Windscheid-Kipp, § 424, 2.

Ebenso erklärt Planck B. G. B. 1907 II Seite 209:

„Die Leistung muß zu dem erklärten, oder aus den Umständen erhellenden Zweck erfolgen, die Verbindlichkeit zu erfüllen."

„Die praktische Bedeutung des hier fraglichen Erfordernisses tritt insbesondere dann hervor, wenn die Leistung nicht durch den Schuldner, sondern durch einen Dritten erfolgt."

Kann man aber eine derartige Absicht der Post unterlegen, wenn sie einen Postanweisungsbetrag auszahlt? Zweifellos nicht. Die Auszahlung der Postanweisungssumme seitens der Post erfolgt nur zur Erfüllung ihrer gegen den Absender vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung. Daß damit tatsächlich eine Schuld des Absenders beim Empfänger in manchen Fällen getilgt wird, ist eine rein zufällige Folge, die der Post nicht zugerechnet werden kann; jedenfalls hat sie niemals die Absicht, ein zwischen beiden etwa bestehendes Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, kann es auch gar nicht, da sie weder den Absender, noch den Empfänger kennnt. Was die Post dem Empfänger ausbezahlt hat, ist nicht suum, sondern ein aliud, das er auf Kosten der Post ohne rechtlichen Grund erlangt hat und somit herausgeben muß. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß im allgemeinen eine Klage auf Herausgabe einer irrtümlich ausgezahlten Postanweisung nur gegen den Empfänger geltend gemacht werden kann.

Gegen den Empfänger der Postanweisung kann sie nur dann erhoben werden:

a) Wenn zwischen Absender und Empfänger ein Schuldverhältnis bestand und letzterer eine an sich nicht mehr beitreibbare Forderung gerade durch die Zahlung per Postanweisung erhalten hat, und die Bereicherung nicht wieder fortgefallen ist;

b) Nach § 819 B. G. B. wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes also die Nichteinzahlung durch den Absender beim Empfang des Postanweisungsbetrages gekannt hat.

C. Die Postanweisung im internationalen Postverkehr.

Nachdem nunmehr die Stellung der Postanweisung im Deutschen Rechtsgebiet festgelegt ist, ist auf ihre Bedeutung und rechtliche Natur im internationalen Verkehr einzugehen. Diese Aufgabe ist gerade heute besonders interessant und aktuell, da sich die Bestrebungen einer Annäherung unter den einzelnen Völkern mehren, nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern letzten Endes aus ethischen und Selbsterhaltungs-Gründen, denen sich die Völker desto weniger verschließen können, je mehr sie zur Einsicht kommen, daß die Welt in ihrer Gesamtheit eine organische Einheit bildet. Gerade das Verbrechen des Weltkrieges, das alle Bande, die unter den Völkern geknüpft waren, von Grund aus zu zerstören schien, hat bewiesen, daß bei dem heutigen Stand der Verkehrsmittel und der ungemein vielseitigen Beziehungen wirtschaftlicher und kultureller Art die einzelnen Völker und Länder mehr als es nach außen hin den Anschein hat untereinander verbunden sind und in ihren Geschicken voneinander beeinflußt werden.

So ist es auch begreiflich, daß man versucht, die Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern in rechtliche Formen zu bringen. Diese Versuche gehen auf viele Jahrzehnte zurück, doch noch niemals ist so zahlreich und intensiv alt heute versucht worden, eine friedliche und rechtliche Festlegung der zwischenstaatlichen Beziehungen zu ermöglichen.

Das Gebiet auf dem in dieser Hinsicht praktisch schon das Meiste geleistet und erreicht wurde, ist das Gebiet des Postwesens.

Dies liegt vor allem in den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs begründet, denn die Einrichtungen der Post sind es vor allem, deren er sich zur Bewältigung seiner Aufgaben bedienen muß. Eine dieser Aufgaben ist die Versendung und Uebermittelung von Geld.

Man hat sich zur Erledigung dieser Aufgabe der Postanweisung bedient und im Rahmen unserer Arbeit liegt es, auf die Regelung näher einzugehen, die die Postanweisung im internationalen Verkehr gefunden hat.

§ 8. Geschichte und Entwickelung des internationalen Postverkehrs.

Der Name, unter dem sich die an der internationalen Regelung teilnehmenden Länder zusammengefunden haben, ist Weltpostverein, auf dessen Geschichte kurz eingegangen werden soll, da er für den internationalen Verkehr von größter Bedeutung ist.

Ein Auslands-Postverkehr ist heute ohne Weltpostverein (W. P. V.) nicht denkbar, denn fast alle Länder der Welt gehören diesem Vereine an und die wenigen Gebiete, die dem W. P. V. noch ferne stehen, sind doch insoferne mit ihm verbunden, als sich der Postverkehr mit ihnen durch Vermittelung der einen oder anderen Vereinsverwaltung in enger Anlehnung an die W. P. V. Vorschriften abwickelt. Es herrscht heute bei niedriger Gebühr und einfachen Versendungs-Vorschrichten Freizügigkeit des Postverkehrs durch alle Welt.

So war es früher nicht. Als es noch keinen W. P. V. gab, wachte jede Verwaltung ängstlich darüber, ob die Sendungen den besonderen Bedingungen entsprachen, die sie aus irgendwelchen Gründen stellen zu müssen glaubten; jede Verwaltung übernahm nur solche Sendungen, zu denen sie sich ausdrücklich bereit erklärt hatte.

Jedes Land verfocht seine besonderen Interessen und war eifrig darauf bedacht, sich seine Leistungen möglichst teuer bezahlen zu lassen. Für das Durchgangsrecht im Postverkehr besonders wurden so hohe Durchgangsentschädigungen verlangt, daß sie geradezu einen Durchgangszoll darstellten. Es kamen außerordentlich hohe, meist für jeden Leitweg andere Auslands-Postgebühren heraus.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts schuf jedoch dem Verkehr neue Wege. Durch die neu entstandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden die Länder einander näher gerückt, mit der Entwickelung der verbesserten Verkehrsmittel mehrten sich die Beziehungen zwischen den Völkern. Der Post erwuchs in der Bewältigung der an sie gestellten erhöhten Anforderungen eine Aufgabe, der die bisherigen postalischen Einrichtungen nicht gewachsen waren. Die anschwellende Zahl der Postsendungen forderte vor allem auch einen engeren Anschluß der Staaten untereinander. Alle Voraussetzungen für eine glatte Abwickelung des Postverkehrs aber fehlten und mußten erst nach und nach geschaffen

werden. Zunächst wurden im inneren Dienst der Länder einige Neuerungen durchgeführt, z. B. die Einführung des Penny-Portos in England 1840, die Vereinheitlichung des Deutschen Postwesens durch Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins 1850. Immer aber zeigte sich, daß gerade auch im zwischenstaatlichen Postaustausch eine Regelung dringend notwendig sei.

Das Verdienst, die Anregung zu dem Werke des W. P. V. gegeben und die Richtlinien für seine Gestaltung vorgezeichnet zu haben, kommt dem deutschen General-Postmeister Stephan zu. Seine Anregungen führten schließlich im Jahre 1874 zum Abschluß des allgemeinen Postvereinsvertrages in Bern, ins Leben getreten am 1. VII. 1875 (Berner Vertrag). Es war der Vorläufer des am 1. VI. 1878 auf dem Postkongreß in Paris abgeschlossenen Weltpostvereins-Vertrags.

Der Weltpostverein umfaßt jetzt fast die ganze Erde. Außer ihm stehen nur noch Afghanistan, Arabien und einige entlegene britische Besitzungen in Afrika, Asien und Australien. Die Weltpostverträge, die die Aufgabe des W. P. V. fixieren, enthalten jeweils einen Hauptvertrag und mehrere Nebenabkommen. Anfänglich war der Briefverkehr der einzige Dienstzweig, mit dem sich der W. P. V. befaßte; bald aber wurden weitere Dienstzweige einbezogen und zwar auf einem der ersten Kongresse (1878 Paris), der uns besonders interessierende Postanweisungsdienst, der in einem sog. Nebenabkommen des W. P.-Vertrags geregelt ist.

Dieses Nebenabkommen ist seitdem nur unwesentlich verändert worden. Es bezieht sich auf den Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen Ländern, die die Einführung dieses Dienstes verabreden.

Von den mancherlei Versammlungen des W. P. V., die in Form von Postkongressen und Postkonferenzen in den 5 Jahrzehnten des Bestehens des Vereins abgehalten worden sind, hat jede einzelne das W. P. V. Werk gefördert und voran gebracht. Der Weltkrieg hat es in allen Tiefen erschüttert, aber nicht zerstört. Vielmehr hat der W. P. V. gerade dadurch seine Lebenskraft bewiesen, daß er alle Wirren des Weltkriegs überdauert und nach beendetem Krieg alles getan hat, die durch den Krieg zerrissenen Bande zwischen den Völkern wieder knüpfen zu helfen.

Bis Ende September 1925 galten die auf dem Postkongreß zu Madrid am 30. November 1920 vereinbarten Verträge. An ihre Stelle traten vom 1. Oktober 1925 ab die auf dem Postkongreß zu Stockholm am 28. August 1924 unterzeichneten Verträge, nämlich:

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag nebst Schlußprotokollen),
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokollen,
3. Das Postpaketabkommen nebst Schlußprotokollen,

4. Das Postanweisungsabkommen,
5. Das Postüberweisungsabkommen, nebst Schlußprotokollen,
6. Das Postauftrags-Abkommen,
7. Das Zeitungs-Abkommen.

Der Stockholmer W. P. V. Vertrag hat für Deutschland durch Gesetz über die Weltpostvereinsverträge vom 22. Juni 1925 Rechtskraft erlangt. (Entsprechend ihrem Charakter als Staatsverträge bedürfen die W. P. V. Verträge im Deutschen Reich der Genehmigung im Wege des Gesetzes.)

§ 9. Stellung der internationalen Abmachungen über die Postanweisung zu der in den einzelnen Ländern getroffenen Regelung.

Es steht den Mitgliedern des W. P. V. — das sind die Unterzeichner des Hauptvertrags — frei, ob und welchem Nebenabkommen sie beitreten wollen. Die Regelung der einzelnen Abkommen ist dann aber natürlich für sie voll und ganz bindend, wenn sie ihren Beitritt erklärt haben.

„Die Bestimmungen des Hauptvertrags und der Nebenabkommen lassen die Gesetzgebung jedes Landes in allem unberührt, was durch die Vereinsbeschlüsse nicht ausdrücklich geregelt ist."

Alle W. P. V. Vorschriften gelten nur für die zwischen den Ländern ausgetauschten Sendungen, nicht aber für die Sendungen des inneren Verkehrs der Vereinsländer. Doch findet natürlich eine gegenseitige Beeinflussung statt, vielfache Beziehungen zwischen W. P. V. Verkehr und innerem Verkehr gehen hin und her.

Die wichtigste Bestimmung des W. P. V.: 'Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet."

Bei dem Postanweisungsverkehr des W. P. V. handelt es sich darum, die Versendung von Geldbeträgen von einem Land zum andern in einfacher Form zu ermöglichen. (Zum gleichen Zweck hat Deutschland mit einer Reihe von Ländern, die dem Vereinspostanweisungsabkommen nicht beigetreten sind, insbesondere mit England und Amerika ein besonderes Abkommen über den Postanweisungsaustausch abgeschlossen, das insoferne auf einer anderen Grundlage als das Vereinsabkommen beruht, als die Postanweisungen mit Listen, die die Grundlage für die Abrechnung bilden, von einer Verwaltung zur anderen überwiesen werden.)

Potanweisungen sind nur zwischen den Ländern zugelassen, die sich über ihre Einführung verständigen. Es sind auch telegraphische Postanweisungen, d. h. Postanweisungen, bei denen die Mitteilung über die erfolgte Einzahlung der Bestimmungspostanstalt mittels des Telegraphen übermittelt wird, im Verkehr zwischen den Postverwaltungen der Länder zugelassen, die durch Staats-Telegraphen verbunden sind, oder die bereit sind, zu diesem

Zwecke die Privat-Telegraphen zu benutzen. Der Postanweisungsbetrag kommt entweder in klingender Münze, oder in dem im betreffenden Lande im gesetzlichen Umlauf befindlichen Papiergeld unter Berücksichtigung des etwaigen Kursunterschiedes zur Einzahlung. Die Postanweisung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Währung des Bestimmungslandes zu lauten. Den Kurs für die mit Postanweisung zu versendenden Beträge, das heißt, das Verhältnis, nach dem die Beträge aus der Währung des Aufgabelandes in die des Bestimmungslandes umzurechnen sind, bestimmt die Verwaltung des Aufgabelandes und zwar auch dann, wenn Aufgabeland und Bestimmungsland die gleiche Währung haben.

Den Meistbetrag, der von ihr anzunehmenden Postanweisungen setzt jede Postverwaltung selbständig fest; er darf jedoch tausend Franken nicht übersteigen. Postanweisungen des Vereinsverkehrs dürfen nur so lange ohne weiteres ausbezahlt werden, als sie noch gültig sind. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Monat der Einzahlung folgt. Im Verkehr mit außereuropäischen Ländern vermehrt sich die Frist auf vier Monate. Nach Ablauf der Frist dürfen die Postanweisungen nur auf Grund einer von der Aufgabeverwaltung auf die Anweisung ausgestellten Zahlungsermächtigung ausbezahlt werden, die der Anweisung von neuem Gültigkeit für eine Frist von der gleichen Dauer wie die erste Gültigkeitsfrist verleiht.

§ 10. Haftung der Post und ihre Regelung zwischen Aufgabe- und Bestimmungspostverwaltung.

Bei Postanweisungen wird für den eingezahlten Betrag bis zur erfolgten Auszahlung an den Empfänger Gewähr geleistet. Die Verantwortlichkeit der Post hört auf, wenn die Sendungen an den nach den Vorschriften des Bestimmungslandes Berechtigten ausgehändigt sind. Anspruch auf Schadensersatz hat der Absender.

Verpflichtet zur Zahlung ist die Aufgabeverwaltung, jedoch bei Postanweisungsverkehr die Bestimmungverwaltung, wenn der Betrag dem richtigen Empfänger bezahlt werden soll. Der Ersatzbetrag soll möglichst bald nach der Feststellung der Haftpflicht der Post bezahlt werden, jedenfalls aber innerhalb einer Frist, die im allgemeinen sechs Monate, im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, beträgt. Der Verwaltung, die einen Ersatzbetrag bezahlt hat, steht ein Rückgriffsrecht auf die verantwortliche Verwaltung zu.

Ist eine Postanweisung verlegt, oder verloren, oder vernichtet, so kann sie von der Aufgabeverwaltung auf Ersuchen des Absenders oder Empfängers durch eine Zahlungsermächtigung ersetzt werden, nachdem im Benehmen mit der Bestimmungsverwaltung

festgestellt ist, daß die Anweisung weder ausbezahlt, noch zurückgezahlt, noch nachgesendet worden ist.

Ersuchen Absender und Empfänger gleichzeitig um Ausstellung einer Zahlungsermächtigung, so wird das Ersuchen des Absenders, der ja über den Betrag bis zur erfolgten Auszahlung verfügen kann, berückstichtigt; die Ausstellung einer Zahlungsermächtigung zu Gunsten des Absenders erfolgt erst, wenn die Bestimmungsverwaltung erklärt hat, daß sie die Anweisung nicht ausbezahlt hat, und nicht auszahlen wird.

Die Aufgabeverwaltung kann jedoch, wenn die Bestimmungsverwaltung auf die an sie gerichtete Anfrage innerhalb bestimmter Frist nicht antwortet, gleichwohl die Zahlungsermächtigung zu Gunsten des Absenders ausstellen; muß aber dann die Bestimmungsverwaltung davon durch Einschreibebrief benachrichtigen. Ist dies geschehen, so kann die Bestimmungsverwaltung die Ursprungsanweisung, falls sie doch noch vorhanden sein sollte, der Aufgabeverwaltung nicht mehr in Rechnung stellen.

Die Post befreit sich durch den Beweis, daß der Schaden durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Diese Haftungsausschließungsgründe finden auf alle Ersatzfälle Anwendung, auch z. B. bei Postanweisungen, wo allerdings der Natur der Sache nach nur die erste in Betracht kommen kann. Trifft die Post die Verantwortlichkeit, so ist diejenige Postverwaltung haftbar, in deren Gebiet der Fehler gemacht wurde.

Läßt sich die verantwortliche Verwaltung nicht feststellen, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

Die Verwaltung, der die Leistung des Schadensersatzes obliegt, darf diesen im allgemeinen erst zahlen, wenn die verantwortliche Verwaltung den Ersatzanspruch anerkannt hat.

Die Aufgabeverwaltung kann aber den Absender für Rechnung der Zwischen- und Bestimmungsverwaltung auch dann entschädigen, wenn diese eine ordnungsmäßige anhängig gemachte Sache nicht innerhalb der vertragsmäßigen Frist (im allgemeinen 6, im Verkehr mit überseeischen Ländern 9 Monate) erledigt. Allgemein tritt die verantwortliche Verwaltung durch Zahlung des Ersatzbetrages bis zur Höhe dieses Betrages in alle Rechte des Entschädigten ein, bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder den Dritten.

§ 11. Aufschriftänderung und Zurückziehung von Postanweisungen.

Die Frage, ob der Absender über eine zur Post gegebene Sendung nachträglich zu verfügen berechtigt sei, ist früher viel umstritten worden.

Der W. P. V. hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Absender bis zur erfolgten Aushändigung einer Sendung über sie verfügen dürfe und gestattet daher dem Absender eine Sendung zurückzuziehen oder ihre Aufschrift zu ändern, solange sie dem Empfänger nicht ausgehändigt ist.

Bei Postanweisungen, so lange, bis er die Anweisung selbst oder ihren Betrag in Empfang genommen hat. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Großbritannien und die britischen Dominions, Kolonien- und Schutzgebiete, weil deren innere Gesetzgebung die Zurückziehung von Sendungen auf Verlangen des Absenders nicht gestattet. Bei telegraphischen Postanweisungen muß die Bestimmungsanstalt, ehe sie einem Antrag auf Aenderung der Aufschrift Folge geben darf, im Besitz der Einzahlungsmeldung sein. Der Eingang der Einzahlungsmeldung braucht aber nicht abgewartet zu werden, wenn es sich um eine einfache Berichtigung der Aufschrift ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers handet. Telegraphischen Anträgen wegen Aenderung der Aufschrift einer telegraphischen Postanweisung kann die Bestimmungsanstalt auf eigene Verantwortung Folge geben, auch wenn weder die briefliche Benachrichtigung noch die Einzahlungsmeldung vorliegt.

§ 12. Der Postanweisungsverkehr mit den am Vereinsabkommen nicht beteiligten Ländern; Behandlung unanbringlicher und nachzusendender Postanweisungen.

Die Postanweisungen, die durch Vermittlung eines der am Vereinspostanweisungsdienst teilnehmenden Länder zwischen einem am Vereinsdienst nicht teilnehmenden Land ausgetauscht werden, können von der vermittelnden Verwaltung einer Ergänzungsgebühr unterworfen werden. Diese Ergänzungsgebühr wird von dem Betrag der Anweisung abgezogen und bildet den Gebührenanteil des am Vereinsdienst nicht teilnehmenden Landes. Ein Postanweisungsverkehr dieser Art besteht zum Beispiel zwischen aus Deutschland durch Vermittlung der am Vereinspostdienst teilnehmenden belgischen Verwaltung mit Belgisch-Kongo — einem am Vereinsabkommen nicht beteiligten Land.

Die Nachsendung sowohl von Postanweisungen des Vereinsverkehrs n a c h einem nicht am Vereinsdienst teilnehmenden Land als auch von Postanweisungen a u s einem nicht am Vereinsdienst

teilnehmenden Land nach einem Vereinsland ist statthaft, wenn ihm nicht besondere Abmachungen entgegenstehen. Solche Nachsendungen können aber nur in der Weise erfolgen, daß eine neue Postanweisung ausgestellt wird. Die Gebühr dieser neuen Anweisung wird dann von dem ursprünglichen Postanweisungsbetrag abgezogen. Sind Postanweisungen aus irgendeinem Grunde nicht anbringlich, so werden sie an die Aufgabeanstalt zurückgesandt. Sind sie während der Gültigkeitsdauer nicht abverlangt worden, so hat die Rücksendung an die Aufgabeverwaltung zu geschehen, die Beträge der an den Empfänger nicht ausgezahlten Postanweisung werden an den Absender zurückgezahlt.

Ist der Absender nicht zu ermitteln, so bleibt die unanbringliche Postanweisung zur Verfügung der Aufgabeverwaltung.

Bei Nachsendungen auf dem Postwege wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Nachsendung nach dem Lande erfolgt, das mit dem Aufgabeland einen Postaustausch auf Grund des Postanweisungsabkommens unterhält. In diesem Falle wird die Postanweisung selbst nachgesandt, nachdem die nachsendende Postanstalt den Betrag der Anweisung nach dem für Postanweisungen nach dem neuen Bestimmungsland geltenden Umrechnungsverhältnis in die Währung dieses Landes umgewandelt und den berechneten Betrag auf die Anweisung vermerkt hat. Die Nachsendung nach einem Land, das mit dem Aufgabeland keinen Postaustausch unterhält, kann auch nur in der Weise erfolgen, daß die nachsendende Postanstalt über den Betrag der Anweisung Quittung leistet, sie mit einem Vermerk über die Nachsendung versieht und nach Abzug der Gebühr für die neue Beförderung über den verbleibenden Betrag eine neue Anweisung ausfertigt. In dieser Weise wird auch bei der Nachsendung von telegraphischen Postanweisungen auf dem Postwege verfahren.

Der Eingang der Einzahlungsmeldung wird in diesem Falle nicht abgewartet, sie wird aber sofort nach Eingang gleichfalls nachgesandt. Wenn das neue Bestimmungsland mit dem ersten Land telegraphischen Postaustausch hat, können gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen auch telegraphisch nachgesandt werden. In diesem Falle bedarf es der Ausfertigung einer telegraphischen Postanweisung nebst Einzahlungsmeldung.